



Ordnung
des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen
und seiner Mitgliedsorganisationen
zur Bekämpfung des Dopings

Gliederung

- 1 Präambel**
- 2. Definition des Dopings**
- 3 Durchführung von Dopingkontrollen**
- 4 Sanktionen**
- 5 Selbstverpflichtungen**
- 6 Aufklärung**

Impressum:

**LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.
Beschluss des Hauptausschusses vom 25. Juni 2005
Erarbeitet vom Landesausschuss Leistungssport (LA-L)**

Redaktion: D. Gerber (LSB), K. Neumann (LSB), Ch. Weber (NADA)

1. Präambel

In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und im Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf ist die Verhinderung und Bekämpfung des Dopings eine wichtige gemeinsame Aufgabe des LandesSportBundes mit seinen Landesfachverbänden.

Der LandesSportBund und seine ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen wollen daher in enger Kooperation mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen diese Ordnung und damit das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in Nordrhein-Westfalen wirksam werden lassen. LandesSportBund und Landesregierung sind sich darüber einig, dass die Sportbewegung nur pädagogisch glaubwürdig ist, wenn Eltern, die ihre Kinder den Sportvereinen und -verbänden anvertrauen, sicher sein können, dass diese auf dem Weg zum Leistungssport erzieherisch verantwortungsvoll betreut und nicht manipuliert werden, und dass sie in ihrem späteren Leben nicht unter den Folgen ihres Einsatzes im Leistungssport zu leiden haben. Deshalb werden Landesfachverbände nur dann Mittel des LandesSportBundes erhalten, wenn sie nachweislich aktiv das Anti-Doping-Regelwerk der NADA und diese Ordnung umsetzen und konsequent anwenden sowie eine/n Antidopingbeauftragte/n benennen. Alle Antidopingbestimmungen der Spitzenverbände und der Landesfachverbände bleiben unberührt und werden durch die hier vorgegebene Ordnung nicht eingeschränkt.

2. Definition des Dopings

Doping wird gem. Art. 1 des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (NADA-Code) definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.9 NADA-Code festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Nach Art. 2.1 bis 2.9 NADA-Code werden als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen die folgenden betrachtet:

2.1. Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes¹, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben einer Athletin/eines Athleten.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht jeder Athletin/jedes Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in ihren/seinen Körper gelangt. Athletinnen/Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer/seiner Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäß ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten der Athletin/des Athleten vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäß Art. 2.1 nachzuweisen.

2.1.2 Die Anwesenheit jeder beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe einer Athletin/eines Athleten begründet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung mit Ausnahme jener verbotenen Wirkstoffe, für die ein Grenzwert in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ speziell aufgeführt wird.

¹ Zur Definition des Begriffs „Verbotener Wirkstoff“ siehe „Anhang 1: Begriffsbestimmungen“ NADA-Code.

2.1.3 Als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 2.1 kann die „Liste der verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden der WADA“ besondere Kriterien für den Nachweis von verbotenen Wirkstoffen aufstellen, die auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.

2.2 Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.²

Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

2.3 Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.

2.4 Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen (vgl. hierzu Anhang 2 Ziff 2.3) und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA-Code zu machen.

2.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme irgendeines Teils der Dopingkontrolle.

2.6 Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden.

2.6.1 Besitz der Athletin/des Athleten

Besitz durch einer Athletin/einen Athleten bedeutet Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der WADA-Liste außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder die Anwendung verbotener Methoden durch eine Athletin/einen Athleten, sofern die Athletin/der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) statthaft ist oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Besitz der Athletenbetreuer/innen

Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der WADA-Liste außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, oder die Anwendung verbotener Methoden durch Athletenbetreuer/innen (insbesondere Ärztinnen/Ärzte, Trainer/innen, Betreuer/innen und Hilfspersonal) im Zusammenhang mit einer Athletin/einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der/die Athletenbetreuer/in nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz der Athletin/dem Athleten aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gestattet wurde oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.

² Zur Definition des Begriffs „Verbotene Methode“ siehe „Anhang 1: Begriffsbestimmungen“ NADA-Code.

2.7 Der Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.

2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln.

2.9 Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre eines internationalen oder nationalen Sportfachverbandes.

3. Durchführung von Dopingkontrollen

Alle im LandesSportBund organisierten Landesfachverbände verpflichten sich, Satzungen sowie Spiel- und Wettkampfordnungen gemäß dem jeweils gültigen Anti-Doping-Regelwerk der NADA so zu gestalten, dass Dopingkontrollen für D- und D/C-Kaderangehörige durchgeführt werden können, soweit diese durch die Regelungen der deutschen Spitzenverbände im DSB in den Landesfachverbänden noch nicht vorgesehen sind.

Dopingkontrollen werden vom LandesSportBund nur für solche Sportlerinnen und Sportler angeordnet, die mindestens 14 Jahre alt sind. Aus pädagogischen Gründen kann auf Wunsch der Athletinnen/der Athleten bei denjenigen Sportlerinnen und Sportlern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, auf die genaue Sichtkontrolle bei der Abnahme der Probe verzichtet werden. Das Kontrollverfahren ist mit einer intensiven Aufklärung der Jugendlichen sowie des Umfeldes (Eltern, Trainer/-innen) zu verbinden.

Die Dopingkontrollen des LandesSportBundes sind kein Ersatz für bereits übliche Landesfachverbandsaktivitäten, sondern als zusätzliche Maßnahme gedacht.

3.1 Dopingkontrollen im Wettkampf

Dopingkontrollen können bei allen Landes- bzw. Verbandsmeisterschaften durchgeführt werden, an denen D- und D/C-Kadersportler/-innen teilnehmen. In den entsprechenden Veranstaltungs- bzw. Wettkampfausschreibungen ist auf mögliche Dopingkontrollen hinzuweisen.

In Zusammenarbeit mit dem LandesSportBund, Landesauschuss-Leistungssport (LAL) bestimmt die NADA gem. Art. 7.5 NADA-Code aus den Veranstaltungskalendern der Landesfachverbände die Wettkampfveranstaltungen und die Wettkämpfe, bei denen Dopingkontrollen durchgeführt werden, und teilt diese der zuständigen Mitgliedsorganisation mit.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Athletinnen/Athleten bestimmt sich nach Art. 7.6 NADA-Code. Der/Die Anti-Doping-Beauftragte des Landesfachverbandes und der/die verantwortliche Dopingkontrolleur/in führen –soweit erforderlich - die Auslosung der zu kontrollierenden Athletinnen/Athleten durch. Die Durchführung der Kontrollen richtet sich im Übrigen nach den Anlagen 2-7 des NADA-Code, soweit in der Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

Der/Die verantwortliche Dopingkontrollleur/in muss dafür Sorge tragen, dass von den per Los bestimmten Sportlerinnen und Sportlern nur diejenigen eine Probe abgeben, die dem D- oder D/C-Kader des Landesfachverbandes angehören und mindestens 14 Jahre alt sind. Durch die Kennzeichnung der Namen auf dem Wettkampfprotokoll hat der Landesfachverband dem LA-L nachzuweisen, dass die Dopingkontrollen entsprechend der gelosten Plätze durchgeführt und ausschließlich mindestens 14-jährige D und D/C-Kader-Athletinnen/Athleten kontrolliert wurden.

Die Kosten für die Auswahl der Athletinnen/Athleten und für die Abnahme der Proben übernimmt der LandesSportBund aus dem Einzelplan Leistungssport. Die Kosten für die Untersuchungen in den von der Welt-Anti-Doping-Agentur akkreditierten Dopinglabors (Untersuchungsstellen) in Kreischa oder Köln trägt das Land Nordrhein-Westfalen; die Verrechnung erfolgt über den LandesSportBund.

3.2 Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes

Im Rahmen des Dopingkontrollsystems sollen stichprobenartige Kontrollen auch außerhalb des Wettkampfes in ausgewählten Sportarten, jedoch nur bei D/C-Kaderangehörigen, durchgeführt werden. Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes werden nur für mindestens 14-jährige D/C-Kadersportler/-innen durchgeführt. Gemäß der Übereinkunft des Beirates der Landesauschüsse Leistungssport beim DSB/BA-L mit der Sportministerkonferenz (SMK) und der NADA werden die D/C-Kaderangehörigen von der NADA ausgelost und die Kontrollen durch die NADA veranlasst.

Die Zahl der auf der Bundesebene ausgelosten D/C-Kadersportler/-innen soll höchstens 5 % im Verhältnis zur Gesamtkontrollzahl betragen. Die Kosten tragen die Bundesländer anteilig, entsprechend der gelosten Kaderzahl aus dem einzelnen Bundesland. Die NADA verrechnet über den zuständigen LandesSportBund.

3.3. Für die Durchführung der Dopingkontrollen im Einzelnen findet grundsätzlich der NADA-Code Anwendung, soweit in der vorliegenden Ordnung nicht ausdrücklich im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wurde.

4. Sanktionen

4.1 Die Sanktionen für Athletinnen/Athleten und ihre Hilfspersonen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 dieser Ordnung werden in den Regelwerken der Spitzen- und Landesfachverbänden gemäß dem Anti-Doping-Regelwerk der NADA festgelegt. Sie reichen von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Soweit Athletinnen/Athleten oder ihre Hilfspersonen nicht von dem jeweiligen Landesfachverband oder nationalen Sportfachverband sondern vom Landes-Sport-Bund zu sanktionieren sind, finden die entsprechenden Vorschriften des NADA-Code (Art. 11/12) Anwendung.

4.2 Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Landesfachverband nicht in Übereinstimmung mit dem NADA-Code sanktioniert bzw. hat der Landesfachverband den NADA-Code überhaupt nicht oder nicht vollständig umgesetzt ist der LandesSportBund berechtigt, auf Zeit Förderungen zu reduzieren, auszusetzen oder zu widerrufen.

5. Selbstverpflichtungen

5.1 Selbstverpflichtungen der Landesfachverbände

Die Landesfachverbände verpflichten sich, mit der Verabschiedung dieser Ordnung weiterhin alle Voraussetzungen für die Durchführung von Dopingkontrollen zu erhalten und ihre Vertragsgrundlagen zum Einsatz von Hilfspersonen sinngemäß den in dieser Ordnung beschriebenen Vorschriften anzupassen und konsequent anzuwenden. In den Strukturplänen Leistungssport und ihren Fortschreibungen sind alle fachverbandsinternen Antidopingbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschl. der Sanktionen zu dokumentieren. Bei der Annahme von Mitteln zur Förderung des Leistungssports geben die Landesfachverbände jährlich neu eine schriftliche Erklärung zur Bekämpfung des Dopings ab.

5.2 Selbstverpflichtung der Sportlerinnen und Sportler bei der Berufung in die Kader

Üblicherweise wird durch die Antidopingbestimmungen der Spitzen- und Landesfachverbände eine „Anerkennungserklärung“ der Sportlerinnen und Sportler verlangt, dass sie die einschlägigen Anti-Doping-Regularien einschließlich des NADA-Codes kennen und sich ihnen unterwerfen.

Die Landesfachverbände haben dem LandesSportBund bis zum 31.3. eines jeden Jahres mitzuteilen, inwieweit sie von ihren Athletinnen/Athleten, die bereits Mitglied eines D-Kaders sind oder in einen D-Kader neu berufen worden sind, die entsprechenden unterzeichneten Erklärungen erhalten haben und die Athletinnen/Athleten über deren Rechte und Pflichten aufgrund des Dopingkontrollsystems aufgeklärt haben. Dies gilt nur für Landesfachverbände, deren Bundesfachverband am Dopingkontrollsystem der NADA teilnimmt. Soweit der Landesfachverband seiner Verpflichtung zur Information und Bindung der Athletinnen/Athleten nicht nachkommt, kann der LandesSportBund entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Die Landesfachverbände werden verpflichtet mit der Berufung jeder/jedem Kaderangehörigen eine aktuelle Fassung des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA auszuhändigen.

5.3 Selbstverpflichtungen der Hilfspersonen

Üblicherweise wird durch die Antidopingbestimmungen der Spitzen- und Landesfachverbände eine Selbstverpflichtung der Hilfspersonen auf das Anti-Doping-Regelwerk der NADA verlangt. Landesfachverbände, für die keine entsprechenden Vorschriften gelten, sichern ab, dass alle Hilfspersonen (z. B. Trainer/-innen, Physiotherapeuten/-innen, technische Hilfskräfte, Ärzte/-innen, Leistungsdiagnostiker/-innen, Biomechaniker/-innen, Stützpunktleiter/-innen, Betreuer/-innen), die Kaderangehörige betreuen, in Arbeits-, Dienst- und Honorarverträgen folgende Erklärung unterschreiben oder diese nachträglich Bestandteil bestehender Verträge wird.

Sie/Er verpflichtet sich, den ihr/ihm anvertrauten Sportlerinnen und Sportlern weder selbst verbotene Substanzen zur Leistungsbeeinflussung zu verabreichen oder verbotene Methoden anzuwenden (Doping), noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten. Ein Verstoß gegen die Dopingbestimmungen berechtigt zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Der LandesSportBund/LA-L ist berechtigt, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Landesfachverband selbst, sondern ein Mitgliedsverein oder Dritter diese Verträge abgeschlossen hat oder abschließt.

Der LandesSportBund wird weiterhin in den sportmedizinischen Untersuchungsbogen folgende Erklärung von den Ärzten fordern:

Sie/Er verpflichtet sich, den ihr/ihm anvertrauten Sportlerinnen und Sportlern weder selbst verbotene Substanzen zur Leistungsbeeinflussung zu verabreichen oder verbotene Methoden anzuwenden (Doping), noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

6. Aufklärung

6.1 Aufklärung der Sportlerinnen und Sportler und ihrer Eltern

LandesSportBund und Landesfachverbände werden auch weiterhin aktiv geeignetes Aufklärungsmaterial gemeinsam mit der NADA, dem DSB und seinen Spitzenverbänden entwickeln und verbreiten oder eigene Maßnahmen ergreifen, wenn die Materialien der Bundesebene nicht ausreichen. Die Landesfachverbände stellen sicher, dass an Landesleistungsstützpunkten/-zentren und in Talentförderprojekten/-zentren das Aufklärungsmaterial zur Verfügung steht. Sie verpflichten die Trainer/-innen und Projektleiter/-innen, in örtlichen Veranstaltungen (z. B. Sportlertreffen, Elternabende) über das Risiko des Dopings aufzuklären und das Anti-Doping-Regelwerk der NADA eingehend zu erläutern.

Der LandesSportBund und das Sportministerium werden sich gemeinsam bemühen, auch in der Schule - und hier nicht nur im Sportunterricht - geeignete Aufklärungsarbeit zu leisten. Da in der Schule jederzeit die Möglichkeit besteht, aktuelle Probleme des Zeitgeschehens zu thematisieren und zum Gegenstand des Unterrichts zu machen, können auf diese Weise alle Schülerinnen und Schüler auch über die Gefahren einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit aufgeklärt werden. In der gymnasialen Oberstufe sehen die Richtlinien und Lehrpläne ausdrücklich die Behandlung dieses Themas im Sportunterricht vor.

6.2 Aufklärung der Hilfspersonen in Aus- und Fortbildung

Die Landesfachverbände werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Trainerinnen/Trainern (Lizenzwerb und -verlängerung) gezielt zur Bekämpfung des Dopings beitragen und darüber hinaus in Sonderveranstaltungen und Vorträgen im Rahmen ihrer Lehrarbeit den Kreis der Hilfspersonen über die Gefahren des Dopings und die Bekämpfungsmaßnahmen aufklären.

Auch in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte der Schulen durch die Landesfachverbände sollte die Dopingproblematik als fester Bestandteil mit einbezogen werden.